



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

12/SN-273/ME

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

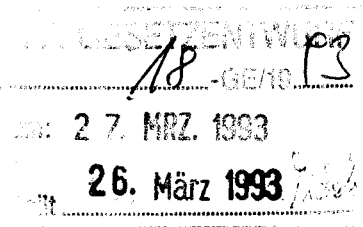
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 779-01/93

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien



Betrifft: Entwurf eines BG über die Austro Control
GesmbH und dazugehörigen Verordnungen;
Begutachtung - Stellungnahme

Schr d BMöWV vom 4. März 1993,
GZ: Pr.Zl. 5810/9-7/93

Klausgraber

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

24. März 1993

Der Präsident:

Fiedler

Pür die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 779-01/93

Betrifft: Entwurf eines BG über die Austro Control
GesmbH und dazugehörigen Verordnungen;
Begutachtung - Stellungnahme

Schr d BMöWV vom 4. März 1993,
GZ: Pr.Zl. 5810/9-7/93

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des do Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einleitend wird bemerkt, daß in der Vorlage auf die im November 1992 vom BKA im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herausgegebenen "Richtlinien für die Ausgliederung staatlicher Aufgaben und die Gestaltung von Entwürfen zu Bundesgesetzen betreffend die Ausgliederung" (BKA-RS vom 9. November 1992, GZ 601 467/14-V/2/92) weder formal noch inhaltlich eingegangen wird. Entsprechend diesen Richtlinien sind bei jedem Gesetzesentwurf die gemäß § 14 BHG anzugebenden Kosten in Form eines "Ausgliederungskonzeptes" darzustellen. Die entsprechenden Angaben wurden dem ggstl Entwurf nicht angeschlossen.

Zu den Kosten:

Im "Vorblatt" wird zu den Kosten des Gesetzesentwurfes ausgeführt, daß durch die Ausgliederung bzw Umwandlung der betriebsähnlichen Einrichtung Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZ) in eine Austro Control GmbH (100 vH-Anteil des Bundes) "eine spürbare Entlastung des Bundeshaushaltes" eintreten werde. Abgesehen davon, daß eine derartige Pauschalformel nicht den Erfordernissen des § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) entspricht, läßt sich diese Ankündigung nicht nachvollziehen.

Zwecks Darstellung der Ausgangslage wird zunächst ein Überblick über die bisherige finanzielle Lage des BAZ gegeben:

Vermögensrechnung und Gewinn- u Verlustrechnung (in Mill S)						
Jahr	Bilanz- summe	hievon Eigen- kapital	vH	Umsatz	Verlust	vH
1987	756	723	95,63	712	087	12,22
1988	804	749	93,16	867	001	00,12
1989	766	730	95,30	872	086	09,86
1990	677	649	95,86	754	301	39,92
1991	624	548	87,82	758	401	52,90

Voranschlagsvergleichsrechnung (in Mill S)			
Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Abgang
1987	871	712	159
1988	912	866	046
1989	936	872	064
1990	958	755	203
1991	1099	758	341

Eine nähere Betrachtung der Entwicklung der Vermögensrechnungen bzw Gewinn- und Verlustrechnungen zeigt einen starken Rückgang des Umsatzes im Jahre 1990 und dessen Stagnation im Jahre 1991 sowie eine drastische Steigerung der Verluste seit dem Jahre 1990.

Bei den Voranschlagsvergleichsrechnungen ist naturgemäß ein ähnlicher Verlauf festzustellen: stark steigende Ausgaben, vor allem im Jahre 1991, bei gleichzeitig ab dem Jahre 1990 fallenden Einnahmen ergeben für die Jahre 1990 und 1991 außerordentlich stark anwachsende Abgänge.

RECHNUNGSHOF, ZI 779-01/93

- 3 -

Durch die Ausgliederung des BAZ ergeben sich aus ho Sicht folgende finanzielle Auswirkungen für den Bundeshaushalt:

Gemäß § 4 des Gesetzesentwurfes ist die Austro Control GmbH Gesamtrechtsnachfolger des BAZ. Dadurch ist insbesondere für die sich aus dem Kollektivvertrag ergebenden finanziellen Verpflichtungen (vor allem Leistung von Altersversorgungszuschüssen) durch Bildung von Rückstellungen vorzusorgen. In den Erläuterungen zu § 4 wird von "nicht unerheblichen finanziellen Verpflichtungen" gesprochen. Da es nach ho Ansicht fraglich erscheint, ob diese Rückstellungen aus den laufenden Erträgen zu bedecken sein werden, könnte durch die im § 9 Abs 2 dem Bund auferlegte Leistung von Gesellschafterzuschüssen eine nicht unerhebliche Belastung des Bundeshaushaltes eintreten.

In Hinkunft werden bei der neuen Gesellschaft höhere Erträge anfallen. Diese sind jedoch nicht auf die Ausgliederung zurückzuführen, sondern auf die Neueinführung von "Anfluggebühren" (Novelle zu § 122 LFG, BGBl Nr 452/1992). Im übrigen werden sich die Aufwendungen bei der Austro Control GmbH in gewissen Teilbereichen erhöhen (mehrere Geschäftsführer, Aufsichtsrat sowie Beachtung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften). Die gewünschte Entlastung des Bundeshaushaltes könnte nur dann erreicht werden, wenn Gesellschaftsanteile von Flughafenbetriebsgesellschaften (§ 1 Abs 2 sieht eine derartige Möglichkeit vor) übernommen werden.

Laut § 4 Abs 3 soll das bisherige Amts- bzw Betriebsgebäude des BAZ in Wien-Erdberg an die Austro Control GmbH verkauft werden. Dadurch soll es zu einer "budgetwirksamen Einnahme in beträchtlicher Höhe" kommen. Nachdem noch kein Kaufpreis und die Form bzw der Zeitraum der Bezahlung festgesetzt sind, erscheint es derzeit fraglich, inwieweit diese Maßnahme zur Finanzierung der Erstkapitalausstattung der Gesellschaft beiträgt.

Im übrigen ist nicht ersichtlich, ob vom Verkauf des Amts- bzw Betriebsgebäudes des BAZ auch die in diesem Bereich untergebrachte Dienststelle des BMLV mitsamt den nachgeordneten Dienststellen betroffen ist. Sollte dies der Fall sein, so ist mit einer weiteren Belastung des Bundeshaushaltes durch Mietzahlungen und Gebühren zu rechnen.

Zu den Anfluggebühren:

Laut den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, soll mit den Anfluggebühren ein "erster Schritt in Richtung Kostenwahrheit" gesetzt werden. Allerdings wird diesem Vorhaben nur zum

RECHNUNGSHOF, ZI 779-01/93

- 4 -

Teil entsprochen, weil die "Allgemeine Luftfahrt" bzw die "nichtgewerblichen Flüge" (zB Freizeitflieger) gem den §§ 4 und 5 des Entwurfes der Flugsicherungsan- und Abfluggebührenverordnung bei der Tariffestsetzung begünstigt werden.

Zur Aufsicht:

Dem vorliegenden Entwurf zufolge wird die zukünftige Geschäftsführung sowohl der Kontrolle durch einen Aufsichtsrat als auch einer aufsichtsbehördlichen Kontrolle unterworfen sein. Gleichzeitig hat die Geschäftsführung jene allgemeinen oder im Einzelfall ergangenen Weisungen zu befolgen, die der BMöWV in Erfüllung seines Aufsichtsrechts zur Wahrung luftverkehrspolitischer Interessen sowie Interessen der Sicherheit der Luftfahrt erteilt. Die sich ergebende Doppelgleisigkeit in der Überwachung der Geschäftsführung ergibt sich einerseits aus dem gesellschaftsrechtlichen Erfordernis zur Bildung eines Aufsichtsrates (vgl § 29 Abs 1 Z 2 GmbHG) und andererseits aus der Übertragung hoheitlicher Aufgaben. Zur Bewältigung allfälliger sich daraus ergebender Interessenkonflikte - immerhin soll dem Aufsichtsrat mindestens ein Vertreter der Luftbeförderungsunternehmen angehören - hält der vorliegende Entwurf allerdings keine Lösungen bereit, womit in Wahrheit die Grenzen der Ausgliederung hoheitlicher Aufgaben angesprochen werden.

Zur Nichtberücksichtigung militärischer Bedürfnisse:

Nicht berücksichtigt werden im ggstl Entwurf auch die notwendige Regelung der militärischen Luftfahrtkontrolle und deren Zusammenarbeit mit der zivilen sowie die Vorsorge geeigneter Befugnisse für den Bundesminister für Landesverteidigung im Falle des § 2 Abs 1 des Wehrgesetzes (Einsatzfall).

Unter den gegebenen Umständen erscheint dem Rechnungshof eine Umwandlung des BAZ in eine Austro Control GmbH weder wirtschaftlich noch zweckmäßig.

RECHNUNGSHOF, ZI 779-01/93

- 5 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

24. März 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: